

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

**Betreff**  
**Vollzug des Feiertagsgesetzes – Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat nimmt vom Sachvortrag des Rechtsreferates Kenntnis. Er beschließt, keine Verordnung gemäß dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, FTG, für den Betrieb von Autowaschanlagen zu erlassen.

### **Sachverhalt**

Artikel 2 Abs. 1 des Bayer. Feiertagsgesetzes bestimmt, „dass an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen .... öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten .... sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Diese Bestimmung dient dem Schutz der Sonn- und Feiertage.

Mit Beschluss des Bayerischen Landtages vom 25.04.2006 wird das Gesetz dahingehend geändert, dass dieses Verbot für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag – ab 12.00 Uhr nicht gilt, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.“

Die Änderung tritt ab 01.06.2006 in Kraft.

Dies bedeutet, dass es die Kommune, damit die Stadt Fürth in der Hand hat, ob sie den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr zulässt.

In der amtlichen Begründung für diese Ergänzung heißt es:

„Nun erfordert jedoch die besorgniserregende Lage zahlreicher Tankstellenbetriebe in Bayern eine punktuelle Lockerung des Sonn- und Feiertagsgesetzes beim Betrieb von Autowaschanlagen. Ursache hierfür sind die Belastungen der Branche durch Ökosteuer, Dosenpfand sowie vor allem die weitaus günstigeren Bedingungen in den benachbarten Ländern Österreich und Tschechien, die zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen und einem Tanktourismus zu Lasten der bayerischen Betriebe geführt haben.“

Der Gesetzgeber weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass „hinsichtlich der Belastung der Branche und des Bedarfes regional erhebliche Unterschiede bestehen und deshalb es den Gemeinden überlassen bleibt, ob sie von der Möglichkeit einer solchen Verordnung Gebrauch machen.

Die Verwaltungen der Stadt Fürth und der Stadt Nürnberg sind übereingekommen, ihren Stadträten zu empfehlen, eine solche Verordnung **nicht** zu erlassen.

Der Schutz von Sonn- und Feiertagen genießt nach wie vor hohen Stellenwert, von ihm sollte wirklich nur in dringenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Wettbewerbssituation von Tankstellen im Grenzgebiet zur Tschechien und Österreich erscheint weder der Fürther noch der Nürnberger Stadtverwaltung ein solcher dringender Grund, ein Bedarf wird im Großraum Nürnberg-Fürth nicht gesehen.

Die Städte Erlangen und Schwabach sowie die Landkreise wurden entsprechend angefragt, bis zum Zeitpunkt dieses Diktates liegt eine Rückäußerung noch nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Budget-Nr.	im
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>	Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>		

II. POA/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 17.05.2006

---

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: